



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0084-23-11  
= RSS-E 36/24

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 3.4.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Akad. Vkmf. Andreas Büttner Dr. Roland Koppler, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	
Antragsgegner	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antragstellerin wird die Zahlung von € 5.476,54 an Rechtsanwaltskosten im Schadenfall *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzenummer *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Der Antragsgegner hat bei der antragstellenden Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzenummer *(anonymisiert)* abgeschlossen. Diese Rechtsschutzversicherung beinhaltet unter anderem den Baustein Fahrzeug-Rechtsschutz. Vereinbart sind die ARB 2013, die auszugsweise lauten:

*„Artikel 2*

*(...)3. In den übrigen Fällen gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften;(...)*

*Artikel 7*

*2. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen*

*„2.5. Versicherungsfälle, die der Versicherungsnehmer vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt hat, sowie solche, die unmittelbar oder im Zusammenhang mit der*

*Begehung oder dem Vorwurf der Begehung eines Verbrechens durch den Versicherungsnehmer eintreten.*

*Artikel 17*

*2.2. Straf-Rechtsschutz*

*für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten oder Verwaltungsbehörden wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften.*

*Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Motorfahrzeugs geltenden Rechtsnormen zu verstehen.*

*2.2.1. Für die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten besteht Versicherungsschutz bei Anklage wegen strafbarer Handlungen und Unterlassungen, abweichend von Art. 7.2.2.5, unabhängig von der Verschuldensform. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer vorsätzlich gehandelt hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat. (...)*

*2.2.4. In Verwaltungsstrafverfahren besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn mit Strafverfügung eine Freiheitsstrafe (nicht Ersatzfreiheitsstrafe) oder eine Geldstrafe von mehr als 175 Euro verhängt wird.*

*(...)*

*Die Verletzung von Verkehrsvorschriften fällt unabhängig von der Verschuldensform und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens unter Versicherungsschutz.(...)*

*(...)4. Wann entfällt der Versicherungsschutz?*

*4.1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers bewirkt, gelten, (...)*

*4.1.3. dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seinen gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten entspricht. (...)*

*4.2. Leistungsfreiheit wegen Verletzung der Obliegenheiten nach den Punkten 4.1.2. und 4.1.3. besteht nur dann, wenn der angeführte Umstand im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist. Vom Versicherer erbrachte Leistungen sind zurückzuzahlen.“*

Der Antragsgegner begehrt die Deckung der Kosten für ein Verwaltungsstrafverfahren, welches gegen ihn nach einem Verkehrsunfall wegen Fahrerflucht eingeleitet wurde (Schadenfall (*anonymisiert*)).

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft (*anonymisiert*) vom 15.6.2022, (*anonymisiert*) wurde dem Antragsgegner zur Last gelegt, am 21.1.2022 um 9:39 Uhr in (*anonymisiert*) mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen (*anonymisiert*) nach einem Verkehrsunfall, an welchem er durch sein Verhalten in ursächlichem Zusammenhang stand, nicht sofort angehalten zu haben, bzw. nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben. Damit habe er eine Übertretung gemäß § 4 Abs 1 lit a bzw. § 4 Abs 5 StVO begangen, über den Antragsgegner wurden zwei Verwaltungsstrafe von € 250,-- bzw. € 200,-- (zuzügl. € 45,-- Kostenbeitrag) verhängt.

Das Landesverwaltungsgericht (*anonymisiert*) wies die Beschwerde gegen das Straferkenntnis als unbegründet ab (*anonymisiert*) vom 16.3.2023).

Aus den Entscheidungsgründen des Landesverwaltungsgerichts (*anonymisiert*) sind folgende Feststellungen hervorzuheben:

*„Zusammengefasst ergibt sich sohin, dass vom Beschwerdeführer beim Vorbeifahren am mitbeteiligten Fahrzeug nicht nur der Außenspiegel am PKW des Beschwerdeführers mit einem „Knall“ eingeklappt ist, sondern auch ein Sachschaden am mitbeteiligten Fahrzeug verursacht wurde, aus dem sich für den Beschwerdeführer grundsätzlich die Verpflichtungen nach § 4 Abs 1 und § 4 Abs 5 StVO ergeben haben. Da der Beschwerdeführer nicht angehalten und auch nicht die Polizei verständigt hat, wurde von ihm hinsichtlich beider ihm gegenständlich angelasteten Übertretungen jeweils der objektive Tatbestand verwirklicht.*

*(...)*

*Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist weiter festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Übertretungen gegen die Pflichten des § 4 Abs 1 und § 4 Abs 5 StVO auch in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen werden können. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebots dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an einer Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. (...)*“

Das Landesverwaltungsgericht (*anonymisiert*) verweist in den weiteren Ausführungen darauf, dass das Lenken eines Fahrzeuges bei besonders knappen und engen Fahrbahnverhältnissen eine besondere Aufmerksamkeit erfordere und daher besondere Sorgfalt geboten gewesen wäre, um sich zu vergewissern, dass beim Vorbeifahren an einem abgestellten Fahrzeug keine Sachbeschädigung erfolgt sei. Es hielt weiters fest:

*„(...)Zusammengefasst hat sich sohin ergeben, dass dem Beschwerdeführer eine Glaubhaftmachung nach § 5 Abs 1 VStG im gegenständlichen Fall nicht gelungen ist. Er hat nämlich keine Umstände vorgebracht, die ein fehlendes Verschulden aufzeigen können. Damit ergibt sich sohin, dass die beiden gegenständlich angelasteten Übertretungen auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht wurden und war hinsichtlich des Verschuldens iSd § 5 VStG von Fahrlässigkeit auszugehen.(...)“*

Die antragstellende Versicherung gab am 21.3.2022 eine bedingte Kostendeckungszusage für das Verwaltungsstrafverfahren ab.

Sie teilte weiters mit:

*„Versicherungsschutz besteht wegen vorsätzlich strafbarer Handlungen und Unterlassungen rückwirkend ab der ersten Verfolgungshandlung, wenn die Handlung oder Unterlassung strafbar ist und eine endgültige Einstellung des Verfahrens oder eine rechtskräftige Entscheidung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.*

*(...) Bereits jetzt weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Versicherungsnehmer (...) seinen gesetzlichen Verständigungs- und Hilfeleistungspflichten nicht nachkommt. Leistungsfreiheit besteht auch, wenn ausdrücklich die vorsätzliche Begehung des Verwaltungsstraftatbestandes festgestellt wird. Leistungsfreiheit besteht dann, wenn einer der oben angeführten Umstände im Spruch oder in der Begründung einen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt worden ist.(...)“*

Nach Abschluss des Verfahrens lehnte die antragstellende Versicherung mit Schreiben vom 6.4.2023 die Deckung ab, da der Beschwerde keine Folge gegeben worden sei und rechtskräftig festgestellt worden sei, dass der Versicherungsnehmer seiner gesetzlichen Verständigungspflicht nicht nachgekommen sei.

Der Antragsgegner beehrte mit Schlichtungsantrag vom 3.11.2023, der Versicherung die Zahlung der Rechtsanwaltskosten iHv € 5.476,54 zu empfehlen. Das Landesverwaltungsgericht (*anonymisiert*) habe keine vorsätzliche Begehung der Taten festgestellt, sondern die Strafbarkeit aufgrund von Fahrlässigkeit bejaht.

Da der Antragsgegner ohne Hinzuziehung eines Versicherungsmaklers satzungsgemäß kein solches beantragen kann, folgte die Antragstellerin dem Vorschlag der Geschäftsstelle, selbst die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens zu beantragen.

Sie teilte dazu mit Schreiben vom 30.11.2023 Folgendes mit:

*„Wir haben am 21.3.2022 eine „bedingte Deckung“ bestätigt.*

*Es wurde darauf hingewiesen, dass der Versicherungsschutz entfällt, wenn der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Versicherungsfalls seinen gesetzlichen Verständigungspflichten nicht nachkommt und dies im Spruch oder Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt wird. Da im Urteil ((anonymisiert)) schließlich festgestellt wurde, dass der VN den gesetzlichen Verständigungspflichten nicht nachgekommen ist, mussten wir leider den Versicherungsschutz rückwirkend ablehnen und konnten keine Kosten übernehmen.(...)“*

### **Rechtlich folgt:**

Art 17 Pkt. 4.1.3 ARB 2013 definiert die Verpflichtung, nach einem Unfall den gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten zu entsprechen, als Obliegenheit nach dem Versicherungsfall.

Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall dienen dem Zweck, den Versicherer vor vermeidbaren Belastungen und ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen. Die Drohung mit dem Anspruchsverlust soll den Versicherungsnehmer motivieren, die Verhaltensregeln ordnungsgemäß zu erfüllen; ihr kommt eine generalpräventive Funktion zu (vgl. RS0116978).

Ginge man davon aus, dass im konkreten Fall eine Obliegenheit nach dem Versicherungsfall vorliege, wäre die Antragstellerin für den objektiven Verstoß gegen die Obliegenheit beweispflichtig, dem Antragsteller stünde der Beweis offen, die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt zu haben (§ 6 Abs 3 VersVG).

Der Antragsgegner beruft sich darauf, die genannte Obliegenheit nur leicht fahrlässig begangen zu haben.

Zur unrichtigen rechtlichen Beurteilung gehören auch Verstöße gegen die Gesetze der Logik und Erfahrung. Diese liegen dann vor, wenn aus einem festgestellten Sachverhalt ein rechtlicher Schluss gezogen wird, der logisch und begrifflich unmöglich ist (vgl Kodek in Rechberger, ZPO<sup>3</sup>, § 503 Rz 26 und die dort angeführte Lehre und Rechtsprechung).

Wendet man diese rechtlichen Kriterien auf den vorliegenden, unbestrittenen Sachverhalt an, dann kann der Antragsgegner begrifflich keine Obliegenheitsverletzung begangen haben, weil im Sinne der in der Rechtsschutzversicherung weitgehend geltenden Verstoßtheorie der Verstoß des Versicherungsnehmers darin besteht, dass er laut Sachverhalt gegen eine Rechtsvorschrift, nämlich § 4 Abs 1 StVO verstoßen hat. Somit ist im Verhalten des Versicherungsnehmers der Versicherungsfall selbst zu sehen, somit ist begrifflich im Sinne der dargelegten rechtlichen Kriterien eine Obliegenheitsverletzung durch dasselbe Verhalten nicht möglich und ist bei diesem Sachverhalt Artikel 17 Pkt 4.1.3 iVm Pkt. 4.2 ARB 2013 nicht anwendbar.

Vielmehr richtet sich die Deckung nach den Kriterien des Art 17, Pkt. 2.2.4 ARB 2013, wonach bei der Verletzung von Verkehrsvorschriften Deckung unabhängig von der Verschuldensform besteht.

Als Verkehrsvorschriften werden in Art 17, Pkt. 2.2 ARB 2013 die „im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Motorfahrzeugs geltenden Rechtsnormen“ definiert. Unter diesen weiten Begriff fallen daher nicht nur die Bestimmungen der StVO, sondern auch die Regeln des KFG und Spezialbestimmungen anderer Gesetze, die sich ausdrücklich an Halter und Lenker von Motorfahrzeugen richten (vgl Kronsteiner, Rechtsschutzversicherung, 39).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Hellwagner eh.**

**Wien, am 3. April 2024**